

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

70. Stück, 27.10.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 27. Oktober 1925.) 70. Stück.

Inhalt:

- Nr. 102. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1925, betreffend Änderung der Flußlotsgebührenordnung.
 Nr. 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1925, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.
-

Nr. 102.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Flußlotsgebührenordnung.
 Oldenburg, den 22. Oktober 1925.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Flußlotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzbl. S. 180) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzbl. S. 157) wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 5 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Register-Tons	mit 0,75
über 3000	" " " " 0,63

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei eine Reichsmark = $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 6.

Oldenburg, den 22. Oktober 1925.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.

Oldenburg, den 22. Oktober 1925.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzbl. S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzbl. S. 159) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtbetrag der in dem § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1	—1000	Brutto-Register-Tons	mit	0,96
"	1001—2000	"	"	0,79
"	2001—3000	"	"	0,71
über	3000	"	"	0,66

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei eine Reichsmark = $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 22. Oktober 1925.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.